Rundbrief 2022

GEMEINSAM STÄRKER®

Ausgabe vom 22. Dezember 2022

Nächstes Jahr wird alles etwas ruhiger…

Dies hatte ich mir jedes Jahr aufs Neue gewünscht, auch bereits vor meiner GVV-Zeit. Jedoch kommt es immer anders, als man denkt.

Die Versicherungswelt, unendliche Weiten. Wir schreiben das Jahr 2022. Dies sind die Abenteuer des Raumschiffs GVV, das mit seiner „13 Mann“ starken Besatzung unter Captain Miethke fast 13 Jahre unterwegs war, um fremde Galaxien, neue Versicherer und neue Zivilisationen zu erforschen. Viele Lichtjahre von Berlin entfernt dringt die GVV in Galaxien vor, die nie zuvor ein Kunde gesehen hat.

Ganz so pathetisch war mein Dasein dann doch nicht, aber nach dieser langen Zeit ist der Moment nun gekommen, die Brücke dem ersten Offizier Helmig zu überlassen.

Fast 13 Jahre durfte ich die Geschicke des Unternehmens mit freundlicher Genehmigung des Beirats leiten und die vielfältigsten Zeiten durchleben. Nachdem ich in meinen Anfängen, wie üblicherweise jeden Stein umgedreht, Dinge angepasst und Neues eingeführt hatte, fuhr das Raumschiff GVV auf seinem erfolgreichen Weg weiter durch die Galaxien dieser Versicherungswelt.

Nächstes Jahr wird alles ruhiger…hatte ich schon in den Anfangsjahren gehofft, aber jedes neue Jahr brachte auch neue Herausforderungen, die es zu meistern galt und sie wurden mit Bravour bewältigt. Ich lernte im Laufe der Zeit viele neue, aber auch alte Gesichter im neuen Licht kennen. Aus Geschäftsbeziehungen entstand Vertrauen und aus dem Vertrauen heraus entwickelten sich in den Jahren auch Freundschaften, welche mir die tägliche Arbeit sehr erleichterten. Dies werde ich definitiv vermissen.

Ich möchte an dieser Stelle allen Gesellschaftern, Kunden, Geschäftspartnern, aber vor allem dem Beirat sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GVV für viele anspruchsvolle, aber vor allem spannende und erfolgreiche gemeinsame Jahre danken. Und der GVV, im Speziellen meinem Nachfolger Gerd Helmig, wünsche ich weiterhin viel Erfolg und dass unser

© liarocer - stock.adobe.com

In dieser Ausgabe:

Nächstes Jahr wird alles ruhiger …	*1/2*
Starkregen und Hochwasser	*2*
Wie sich die Inflation auf die Schadenfälle in der D&O– und Cyber-Versicherung auswirkt	*3/4*
Indizes und Faktoren 2023	*4*
Betriebliche Krankenversicherung: Eine existentielle Lohnnebenleistung	*5-7*
Cyber-Attacken: Lösegeldforderungen sind auch keine Lösung	*7*
Dürfen Vermieter eine PV-Anlage auf dem Balkon verbieten?	*8*
A.K.G. Künstlergruppe Aton KA - „Wien - Berlin“ Ausstellung	*9-12*
Wussten Sie schon,…	*13/14*
Blick in den Gerichtssaal	*14*
Leitfaden zum Umgang mit Datenpannen - Teil 2	*15-17*
Absperrventile müssen regelmäßig betätigt werden	*18*
Darf ich mich vorstellen	*19*
Zu guter Letzt…	20

Slogan „Gemeinsam stärker“ in neue Galaxien getragen wird.

Nächstes Jahr wird alles ruhiger…jetzt wird es Wirklichkeit.

Bernd Miethke

Starkregen und Hochwasser…

… wie 10,00 Euro das Leben des Fahrers und der Insassen eines KFZ retten können.

Der oft beschriebene Klimawandel bringt viele neue Gefahren mit sich, auch für uns in Deutschland. Stärkere und längere Stürme, wechselhafte Temperaturen über das ganze Jahr und vor allem Starkregen - ein Ereignis, das viele Wohnungsunternehmen schon länger vor Herausforderungen stellt. Aber wie hoch ist die Herausforderung für unseren PKW und welche Gefahren drohen durch den Starkregen?

Vorab erst einmal Entwarnung – unser PKW kann bestens mit starkem Regen von oben umgehen. Unsere Fahrzeuge verfügen über eine gut abgedichtete Karosserie. Kritischer wird es allerdings, wenn das Wasser von unten auf das Fahrzeug trifft. Ein häufiges Phänomen im Zusammenhang mit Starkregen sind Überschwemmungen. Ob im ländlichen Bereich durch trockene Böden, die das Wasser nicht mehr aufnehmen können oder in Städten, wo das Abwassersystem dem Regen nicht mehr standhält.

Normale PKWs sind für eine Wassertiefe bis maximal 25 cm bei langsamer Geschwindigkeit ausgelegt – bei einem höheren Wasserstand droht den Fahrzeugen liegen zu bleiben.

Deutlich dramatischer wird es, wenn man im unbekannten Stadtgebiet in eine vollgelaufene Senke gerät. Immer häufiger sehen wir nach Starkregenereignissen in den Nachrichten versunkene Autos in Unterführungen. Ist das Auto einmal versunken, lassen sich Türen und Scheiben nicht mehr so leicht öffnen. Der Wasserdruck führt unter Wasser dazu, dass die Türen nicht mehr normal geöffnet werden können – einzige Hilfe – die Fenster bzw. die Türen öffnen, bevor das Auto komplett versunken ist. Haben Sie dies nicht geschafft, müssen Sie durchs Fenster aus dem Auto gelangen. Durch die elektrischen Fensterheber der modernen Fahrzeuge ist das Öffnen in der Regel aber nicht mehr möglich, da die Elektronik des Fahrzeuges nicht mehr funktionsfähig ist. Hier kommt der Lebensretter ins Spiel – ein Rettungshammer sollte bestenfalls in jedem Auto vorhanden sein. Mit diesem etwa 10,00 Euro teuren Zubehör können Sie notfalls auch unter Wasser die Scheibe einschlagen und sich in letzter Minute in Sicherheit bringen.

Haben Sie sich in Sicherheit gebracht, stellt sich die Frage: Was passiert mit Ihrem Fahrzeug?

Sollte Ihr Fahrzeug im Hochwassergebiet untergegangen sein und Sie hatten nicht die Chance das Fahrzeug in Sicherheit zu bringen, leistet die Teilkaskoversicherung.

Sind Sie aber in eine überschwemmte Senke gefahren, müssen Sie Ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

Wir empfehlen Ihnen vorsichtig und weitsichtig nach bzw. bei Starkregenereignissen zu fahren und die möglichen Gefahren nicht zu unterschätzen. Mit unseren KFZ-Verträgen sind Sie in einem Schadenfall bestens aufgestellt.

Christian Klaus - GVV

Wie sich die Inflation auf Schadenfälle in der D&O- und Cyber-Versicherung auswirkt

Durch Inflation, Energiekrise und Lieferkettenprobleme steigen die Haftungsrisiken für Manager. Gleichzeitig nehmen Unternehmen vermehrt ihre Leitungsorgane persönlich in Regress für Fehlentscheidungen. Jeder Vorstand und Geschäftsführer sollte daher seinen D&O-Versicherungsschutz überprüfen.

Auch ein Check und eine Anpassung der Cyber-Versicherung sind angebracht, denn die Schadenkosten bei Cyber-Vorfällen steigen derzeit spürbar. Unser langjähriger Kooperationspartner für die Financial Lines Sparten, Finlex, klärt Sie zu diesem Thema auf:

Die Inflationsrate ist so hoch wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Während der deutsche Verbraucherpreisindex noch im Juni letzten Jahres bei gerade einmal +2,3 % lag, stieg er laut statistischem Bundesamt im Juni 2022 auf 7,6 %. Insbesondere die Preissteigerungen in den Bereichen Nahrungsmittel (11,9 %) sowie Wohnen, Wasser, Strom und Gas mit jeweils über 10 % schlagen hierbei zu Buche. Die Preissteigerung macht sich auch in weiten Teilen der Gewerbe- und Industrieversicherung bemerkbar, unter anderem in der D&O- und der Cyber-Versicherung. Aufgrund der Inflation ist mit einer deutlich erhöhten Haftungsgefahr

für Manager zu rechnen. Zudem werden Schäden in Zukunft wohl teurer und verursachen höhere Kosten. Unternehmen und Unternehmensleiter sollten daher dringend ihren D&O- und Cyber-Versicherungsschutz überprüfen.

Energiekrise und Lieferkettenprobleme

Auslöser für die stark steigende Inflation ist in allererster Linie der Angriff Russlands auf die Ukraine. In dessen Folge entstand aufgrund eines verminderten Angebots von Gas eine Energiekrise, die drastische Preissteigerungen zur Folge hatte. Damit einher geht ein steigender Druck auf die weltweiten Lieferketten. Verlängerte Lieferfristen gepaart mit Produktionsengpässen, Personal- und Materialmangel sowie Rohstoffknappheit und stark angestiegene Rohstoffpreise lassen Lieferketten teilweise komplett zusammenbrechen.

Erhöhte Haftungsrisiken für Manager in der D&O-Versicherung

Daraus resultieren enorme Herausforderungen für Unternehmen, deren Vorstände und Geschäftsführer sind somit einem deutlich erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt. „In den vergangenen Monaten hat die Anzahl der Anfragen von Unternehmen und Unternehmensleitern zu haftungsrelevanten Themen, und ob diese im Rahmen ihrer D&O versichert sind, spürbar zugenommen“, berichtet Dr. Marcel Straub, Head of Legal und Leiter der Schadenabteilung bei Finlex. Denn insbesondere in Krisenzeiten haben Unternehmenslenker mögliche Risiken zu identifizieren und zu bewältigen. Gelingt dies nicht und begeht ein Manager einen Fehler, so haftet er mit seinem Privatvermögen, wenn er bei einer Entscheidung nicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet hat.

Beispielhaft dient hierzu der aktuelle Fall eines US-Unternehmens, das technische Lösungen bei Entwicklung, Bau und Wartung kritischer Infrastrukturen bietet. Dessen CEO und der CFO werden von Aktionären in Anspruch genommen, weil sie nicht angemessen auf Lieferkettenprobleme und die Inflation reagiert haben sollen.

Ähnliche Fälle sind auch in Deutschland denkbar. Dr. Marcel Straub erläutert: „Es sind unzählige Konstellationen denkbar, in denen Manager in der momentanen Krisensituation Fehler begehen können, aus denen Vermögensschäden für ihr Unternehmen entstehen. Dazu gehört der mögliche Vorwurf, ein Vorstand oder ein Geschäftsführer habe nicht adäquat auf die veränderten Marktgegebenheiten reagiert.“

Managern wird zum Beispiel vorgeworfen, Rohstoffe zu spät oder zu teuer eingekauft, keine alternativen Lieferketten

erschlossen oder Materialien nicht rechtzeitig bestellt zu haben und deshalb die Produktion stillsteht. Dass Manager anschließend von ihren Unternehmen persönlich in Regress genommen werden, ist keine Seltenheit. Wir raten Managern daher mehr denn je, nur auf Grundlage fundierter Informationen zu handeln, Entscheidungen abzuwägen und Prozesse stets zu dokumentieren. Zur Absicherung sollte jeder Manager auf einen möglichst umfassenden D&O-Versicherungsschutz zurückgreifen können."

Verteuerung der Schadenkosten in der Cyber-Versicherung

Die Auswirkungen sind in der Versicherungsbranche bereits jetzt spürbar. In der Sachversicherung verursacht die Verteuerung von Material sowie Rohstoffen eine Kostensteigerung bei Wiederaufbau und Reparatur von Anlagen, Maschinen und Gebäuden. Zudem führen Materialmangel oder Störungen in den Lieferketten zu Verzögerungen und damit zu einer verlängerten Betriebsunterbrechung. Ähnliches ist auch in der Cyber-Versicherung zu beobachten. Wurde der Geschäftsbetrieb eines Unternehmens durch einen Cyberangriff, beispielsweise durch Verschlüsselung oder Zerstörung von Systemen, beeinträchtigt oder komplett zum Erliegen gebracht, so dauert die Wiederherstellung der Systeme aufgrund des Mangels an Rohstoffen oder Lieferproblemen (zum Beispiel bei Computerchips) und damit die Wiederaufnahme des Betriebs länger als bisher üblich. Je länger die Systeme ausfallen, umso höher sind die Schadenkosten des versicherten Unternehmens. Hinzu kommt, dass aufgrund des allgemeinen Preisanstiegs damit zu rechnen ist, dass sich benötigte Teile und Materialien zur Wiederherstellung der Systeme im Einkauf verteuern. Elke Seiz, Claims Counsel bei Finlex: „Wir gehen davon aus, dass sich schadenrelevante Dienstleistungen in naher Zukunft zum Teil erheblich verteuern werden. Wir beobachten momentan, dass die für die Bewältigung eines Cyber-Angriffes dringend benötigten IT-Dienstleister und Forensiker ihre Stundensätze vereinzelt bereits angehoben haben."

Aufgrund der Schadeninflation sollte das individuelle Cyber-Versicherungskonzept kritisch hinterfragt werden. Im Fokus sollte dabei stehen, ob eine Erhöhung der Versicherungssumme oder etwaiger Sublimits vorzunehmen ist. Denn es droht die Gefahr, dass aufgrund der gestiegenen Schadenkosten die Versicherungssumme im Schadenfall nicht mehr ausreicht oder Sublimits zu schnell erreicht werden. Die Folge wäre, dass versicherte Unternehmen auf einem Teil des versicherten Schadens sitzen bleiben.

Wenn Sie mehr zum Thema wissen möchten, wenden Sie sich gerne an Ihren Kundenbetreuer/in. Er/Sie berät Sie gern und ganz individuell

Bernd Miethke - GVV
Quelle: FINLEX

Indizes und Faktoren 2023

Diese neuen Indizes und Faktoren in der Wohngebäudeversicherung gelten ab dem 01. Januar 2023

	2023	2022	2021
Anpassungsfaktor	**24,06**	**20,97**	**19,87**
Gleitender Neuwertfaktor	**24,3**	**21,2**	**20,1**
Prämienfaktor	**24,3**	**21,2**	**20,1**
Euro-Neuwertfaktor	**1,877**	**1,636**	**1,550**
Baupreisindex 19		***1.961,4 (Mai 2022)***	**1.691**

Maja Kuba - GVV

Betriebliche Krankenversicherung: Gesundheit und Arbeitgeberattraktivität stehen enger in Verbindung denn je

Als Arbeitgeber liegen Ihnen Ihre Mitarbeitenden und deren Zufriedenheit am Herzen. Unterstützen Sie die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft durch die zielgerichtete Auswahl existenzieller Benefits.
Diese Anforderung stellen auch Mitarbeitende und Bewerber an Arbeitgeber, zugespitzt hat sich die Erwartungshaltung hinsichtlich (finanzieller) Sicherheit durch jüngste, krisenbedingte Ereignisse, die Zukunftsängste in Belegschaften auslösen. Ein wesentlicher Aspekt ist hier der Schutz der eigenen Existenz und Gesundheit. So zeigt auch die Authenticity-Gap-Studie*, dass Menschen an Unternehmen die wesentliche Erwartung haben, Zugang zu bezahlbarer und guter Gesundheit zu ermöglichen.
In Zeiten von Fachkräftemangel und hohen Fluktuationsraten spielen die eigenen Mitarbeitenden

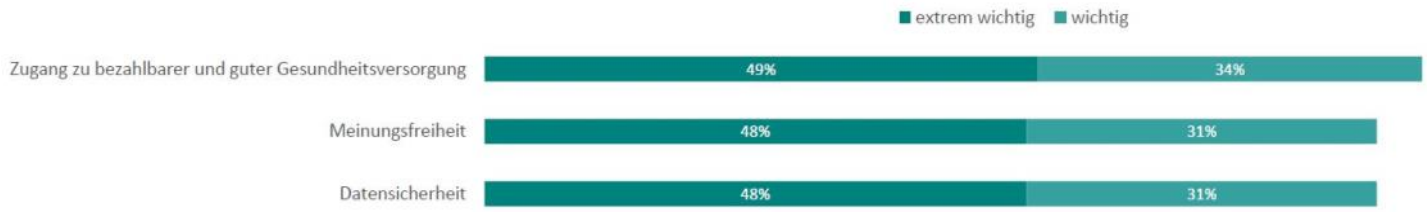

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an FleishmanHillard Germany GmbH https://fleishmanhillard.de/arbeit/authenticity-gap-studie-2021/ (Aufruf: 18.11.22)

und diejenigen, die es werden sollen für Ihren Unternehmenserfolg eine ausschlaggebende Rolle. Für Personalverantwortliche gilt es also, die Bedürfnisse ernst zu nehmen und zu erfüllen. Nur hierdurch kann Mitarbeiterbindung erfolgen, um unternehmensinternes Know-How zu sichern und Personalengpässe zu vermeiden oder schnell durch gelungenes Employer Branding auszugleichen.
Gemäß Gallup Engagement Index fühlen sich gerade einmal 17 % der Mitarbeitenden aktuell emotional an den eigenen Arbeitgeber gebunden - 83 % stehen einem Arbeitgeberwechsel demnach offen gegenüber.
Um neue Anreize zu schaffen, haben Sie die Qual der Wahl aus unterschiedlichsten Lohnnebenleistungen, die jedoch häufig ihren Zweck für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfehlen.

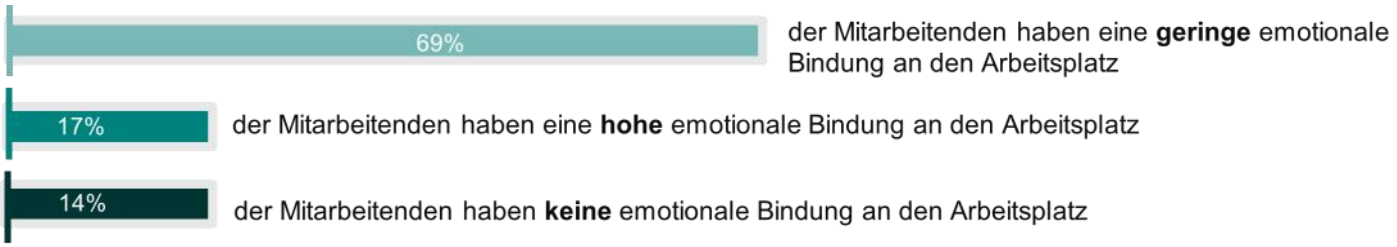

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BERKEMEYER Unternehmensbegeisterung https://www.berkemeyer.net/news/gallup-studie/ (Aufruf: 18.11.22) zitiert nach Gallup GmbH

Eine für beide Parteien bedarfs– als auch zielgerichtete, innovative und gleichzeitig nachhaltig testierte Lösung hierfür ist die betriebliche Krankenversicherung (bKV) in Form eines individuell nutzbaren Gesundheitsbudgets. Dadurch ermöglichen Arbeitgeber Ihren Mitarbeitenden den universellen Zugang zu Privatmedizin, Alternativmedizin und finanzieller Unterstützung bei empfindlichen Eigenbeteiligungen vor allem im Bereich Rücken, Zähne, Brillen und Arzneimittel. Denn häufig können Mitarbeitende durch zu hohe Eigenanteile, lange Wartezeiten und mangelnde Aufklärung nicht die Leistungen in Anspruch nehmen, die sie benötigen. Auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind in den letzten Jahren rückläufig.

Durch einen kleinen Beitrag übernehmen Arbeitgeber soziale Verantwortung für die Belegschaft und deren Familienangehörige und halten den sozialen Standard weiterhin hoch.
Das Gesundheitsbudget unseres Produktpartners Hallesche Krankenversicherung a.G. erfüllt das globale Nachhaltigkeitsziel Nr. 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ mit dem Kernziel Nr. 3.8 „Die allge-

meine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen“.

Die bKV setzt somit am elementaren Grundbedarf Ihrer unternehmerischen Existenzsicherer, nämlich der Belegschaft und sogar deren Familien an.

Vermeiden Sie ungeeignete Sachleistungen, die personalpolitischen Zielen nicht gerecht werden!
So sind Benefit-Lösungen wie finanzielle Beteiligungen an einer Fitnessstudio-Mitgliedschaft oder monatliche Aufladungen von Geldkarten sicher greifbar und einfach in der Umsetzung, jedoch langfristig nicht bindend und bedürfnisbefriedigend für alle Parteien.
Nebenleistungen zeigen nur dann die gewünschte Wirkung hinsichtlich Bindung, Loyalität und Produktivität, wenn sie sich an individuellen Bedürfnissen orientieren, emotional und wiederkehrend erlebbar sind.
Darin liegt der klare Vorteil des Gesundheitsbudgets mit seiner universellen Nutzbarkeit, da sich alle genau das aussuchen, was gerade benötigt wird, unabhängig von Vorerkrankungen, Alter, Geschlecht oder Status.

Die Rahmenbedingungen einer bKV:
- Passend für gesetzlich und privat krankenversicherte Mitarbeiter
- Keine Gesundheitsprüfung, keine Wartezeiten
- Fehlende Zähne, Vorerkrankungen, laufende und angeratene Behandlungen sind versichert
- Alters- und geschlechtsunabhängige Einheitsbeiträge
- Schlanke Prozesse und digitale Verwaltung

Die Leistungen des Gesundheitsbudgets im Überblick:
Ab einem Monatsbeitrag von 14,50 € steht den Mitarbeitenden ein jährliches Gesundheitsbudget von 300 – 1.500 € für eine Vielzahl an Leistungen zur Verfügung:
- Heilmittel (z. B. Massagen, Physiotherapie; Kassen- und Privatrezept), bis zu 100 € für Kinesiologie
- Hilfsmittel (z. B. orthopädische Schuheinlagen, Bandagen, Blutzuckermessgeräte) und Hörgeräte
- Bis zu € 180 für Brillen und Kontaktlinsen (inkl. Sonnenbrillen, PC-Brillen)
- Alternativmedizin (Heilpraktiker, Chiropraktik, Osteopathie)
- Arznei- und Verbandsmittel (egal ob Kassen- oder Privatrezept)
- Zahnbehandlungen (z. B. Kunststofffüllungen, Inlays, Wurzel- und Parodontosebehandlungen)
- Zahnersatzleistungen (z. B. Prothesen, Brücken, Kronen, Implantate)
- Bis zu 100 € für eine professionelle Zahnreinigung oder -aufhellung

Zusätzliche Services für Mitarbeitende und deren Familienangehörige*, 24/7 > 20 Sprachen
- **Videosprechstunde:** Online-Sprechstunde live per Video-Chat mit Ärzten aus verschiedenen Fachrichtungen, inkl. Rezeptausstellung (Privatrezepte und freiverkäufliche Medikamente)
- **Facharzttermin-Service:** Kurzfristige Terminvereinbarung bei einem Facharzt, i. d. R. innerhalb von 5 Tagen und Hilfe bei der Suche nach Ärzten und Krankenhäusern im Inland
- **Gesundheitstelefon:** Informationen rund um die Gesundheit, bspw. zu Diagnosen und Krankheitsbildern, Präventionsmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten

*Ehe-, Lebenspartner, leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Partner in Lebenspartnerähnlicher und eheähnlicher Gemeinschaft und deren Kinder

Beiträge sind als Sachbezug bis zu 50 € monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei
Sie, als Arbeitgeber, legen den Beitrag und damit die Höhe des jährlichen Gesundheitsbudgets für ihre Mitarbeitenden fest. Die bKV wird rein arbeitgeberfinanziert und gilt bis zu 50 € pro Monat als Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Alternativen, z.B. Versteuerung nach § 37 b EstG, sind möglich.

Konzepterweiterungen beispielsweise um die Bereiche Vorsorge und psychische Gesundheit sind möglich. Ihre Ansprechpartnerin bei der **E&P Pensionsmanagement GmbH** für ein individuelles Konzept:

Nathalie Petersen
Abteilungsleitung betriebliche Gesundheitsförderung
+49 (0) 40 65 49 69 – 84
Nathalie.Petersen@EundP.de

Cyber-Attacken: Lösegeldforderungen sind auch keine Lösung

Digitale Erpressungsversuche gegenüber Unternehmen nehmen zu. Wer das Problem mit der Zahlung von Lösegeld umgehen möchte, ist jedoch häufig der Dumme, warnen Versicherer.

Im November vergangenen Jahres, hatte es Deutschlands führende Elektronikmarktketten getroffen: In hunderten europäischen Saturn- und Media Markt Filialen funktionierten nach einem Cyber-Angriff die Warenwirtschaftssysteme und teilweise auch die Kassensysteme nicht mehr. Wer bestellte Waren abholen oder nicht gewünschte Elektronikgeräte zurückgeben wollte, musste in vielen Fällen unverrichteter Dinge wieder gehen.

Ganze 240 Millionen US-Dollar verlangten die Täter für die Freigabe der Daten, mit denen die Elektronikriesen ihre Systeme wieder zum Laufen bringen könne. Ein Lösegeld, welches später auf 50 Millionen reduziert wurde. Ob Media Markt und Saturn auf die Lösegeldforderung eingingen, ist unbekannt.

Die Zahl sogenannter Ransom Attacken hat laut einem aktuellen Bericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie zuletzt deutlich zugenommen. Dabei dürfte nur ein kleiner Teil der stattgefundenen Cyber Attacken auch ans Licht der Öffentlichkeit gelangen. Unternehmen müssen diese nur melden, wenn der Angriff die kritische Infrastruktur betrifft. Viele Unternehmen dürften dabei aber nur wenig Motivation verspüren, die eigenen IT-Mängel öffentlich zu machen.

In der Hoffnung, die Systeme schnell wieder zum Laufen zu bringen, scheinen viele Unternehmen auf die Lösegeldforderungen einzugehen. Doch häufig droht dann das böse Erwachen. Oftmals lassen sich die Daten auch nach der Lösegeldzahlung nicht oder nur unvollständig wieder herstellen.

So konnten nur 59 Prozent der weltweiten Unternehmen, die die Forderungen der Gangster erfüllten, danach auch wieder vollständig auf die zuvor verschlüsselten Daten zugreifen. In knapp einem Drittel der Fälle, gelang dies jedoch nur zum Teil, in 15 Prozent blieben die Daten weiter verschlüsselt. Internationale Spitzenreiter im Lösegeld-Vergleich sind deutsche Unternehmen. Sie zahlten im Schnitt 46.000 Euro.

Die Zahlen belegen sehr deutlich, dass Lösegeldzahlungen einem Glücksspiel gleichen. Außerdem musste knapp die Hälfte der Unternehmen, welche der Lösegeldforderungen nachkamen, obendrein ihr System trotz wieder hergestellten Daten vollständig neu aufbauen. Daher ist die Zahlung an Hacker aus Sicht der Versicherer zu vermeiden.

Uwe Stock - GVV
Quelle: procontra

Dürfen Vermieter eine PV-Anlage auf dem Balkon verbieten?

Steigende Strompreise belasten die Verbraucher zunehmend. Aus diesem Grund überlegen sich viele Eigenheimbesitzer, Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern zu installieren, um zumindest einen Teil des eigenen Stromverbrauchs selbst aufzufangen bzw. überschüssigen Strom ins Stromnetz einzuspeisen. Rund die Hälfte der Menschen leben hierzulande allerdings zur Miete, weshalb diese Option für sie nicht infrage kommt.

Alternativen wie „Balkonkraftwerke“ erfreuen sich daher immer größerer Beliebtheit, da sie auch von Mietern mit einem Balkon oder einer Terrasse genutzt werden könnten. Die Vermieter sind bei derartigen baulichen Maßnahmen allerdings häufig skeptisch und versuchen die Installation von PV-Anlagen zu verbieten. Mittlerweile haben sich auch Gerichte mit der Thematik befasst und meist zugunsten der Mieter entschieden
(AG-Stuttgart; Urteil vom 30.03.2021; Az. 37 C 2283/20)

Grundlegend gilt, dass das Aufstellen von ein bis zwei Modulen auf Balkon oder Terrasse, keiner Zustimmung des Vermieters bedarf. Eine Anzeige an den Vermieter sollte trotzdem erfolgen, um ihm die Gelegenheit zu geben, die mit der Anlage verbundene nachträgliche Gefahrerhöhung dem Gebäudeversicherer zu melden.

Werden die Module allerdings an der Balkonbrüstung oder Fassade angebracht, ist dies nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Die bauliche Situation und auch die Gefahrenlage stellen sich in diesen Fällen anders dar als bei bloßer Aufstellung von Modulen.

Unabhängig davon, ob der Vermieter die Zustimmung zur Balkon-Solaranlage erteilt hat oder diese Zustimmung nicht erforderlich ist, muss der Mieter deren fachgerechten Anschluss an das Stromnetz und den sicheren Betrieb gewährleisten; ansonsten kann der Vermieter die Beseitigung der Anlage fordern. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anlage baurechtlich zulässig, optisch nicht störend und leicht rückbaubar ist.

In dem Zusammenhang ist auf die Obhutspflicht des Mieters hinzuweisen: Er muss die Mietsache schonen und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden an der Mietsache (Gebäude) führen kann.

Haftung

Auch bei fachgerechtem Anschluss und Betrieb von Balkon-Solaranlagen lassen sich gewisse Risiken nicht 100%ig ausschließen. Zum einen seien hier Netzüberlastung / Leitungsbrand zu nennen, die zu einer entsprechenden Beschädigung des Gebäudes führen können. Bezüglich der Haftung des Mieters für einen durch den Betrieb einer Balkon-Solaranlage ausgelösten Brand wird folgendes gelten: Ist der Brand durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden, scheidet eine Haftung des Mieters aus. Der entstandene Schaden am Gebäude wird dann über die Gebäudeversicherung abgewickelt. Bei einem fahrlässig ausgelösten Brand wird ebenfalls der Gebäudeversicherer zur Leistung verpflichtet sein, dieser wird allerdings bei dem Mieter Regressansprüche geltend machen.

Ebenso sollte die Gefahr des Abstürzens von Balkon-Modulen und daraus resultierender Personen- und Sachschäden nie ganz ausgeschlossen werden.

Hierzu sollte der Mieter vorab mit der eigenen Haftpflichtversicherung Rücksprache halten.

Die Haftung sollte somit auf keinen Fall unterschätzt und vorab gründlich vom Mieter geprüft werden.

Ariane Elsholz - GVV

Ausstellung
vom
18. Januar 2023 bis
21. April 2023

BERLIN – WIEN

Wolfgang Buchta

A. E. Steinhausen

Harald Koeck

Gerhard Kepplinger

Alessandro Poeta

Benno Zöllner

Oliver Völz

Anita Buchta

Hans Wörtl

A.E. Steinhausen
AEG TRO-Halle II, Acryl/Öl/Leinwand
190 x 145 cm, 1997 – 1998

Wolfgang Buchta
„Lautlos“, Acryl auf Leinwand
80 x 60 cm 2020

Harald Koeck
Fingerprint Acryl auf Papier
30 x 40 cm, 1978

Gerhard Kepplinger
„très jolie“, Kaltnadelradierung
14,5 x 10,5 cm, 2022

Alessandro Poeta
„Sitzende Frau mit Hut“, Kastanienwurzel, brasilianischer Speckstein
65 cm, 2004

Anita Buchta
„Hamburg Feuerschiff“, Aquarell
36 x 48 cm, 2017

Hans Wörtl
„Freundin Nr. 12“, Rakukeramik
28 cm, 2020

Oliver Völz
„GEGO“, Stahlbild,
12,5 x 24 cm, 1996

Benno Zöllner
Porträt, Ölkreide auf Papier
70 x 100 cm

Ausstellung BERLIN - WIEN

Nachdem ich 2008 ein Ladenlokal in Berlin Friedrichshain entdeckt hatte und nach anderthalb Jahren Renovierungsarbeiten endlich eröffnen konnte, hatte die erste Ausstellung den Titel „Wien trifft Berlin“. Dieses Thema haben wir über die Jahre beibehalten.

Als ich in den 80er Jahren in der Akademie der bildenden Künste Wien studierte und 1987 zum Studienrichtungsvertreter gewählt wurde, lernte ich die Kommilitonen aus unserer späteren Künstlergruppe kennen und schätzen. Auch sie haben vor dreißig Jahren im vordigitalen Zeitalter an der Akademie der bildenden Künste in Wien studiert. Uns verbindet die Leidenschaft zur Malerei und der Herstellung von Druckgraphiken in manuellen Techniken wie Tief-, Hoch- und Flachdruck.

Mein späterer Weg führte mich an die Kunsthochschule Berlin Weißensee.

In Berlin Oberschöneweide, in der alten AEG-Fabrik, gründeten wir die Künstlergruppe T.R.O..

Wie bereits erwähnt, war ich seit 2008 stolzer Besitzer eines Ladenlokals – meiner eigenen kleinen Galerie. Der vordere Ladenbereich war der Ausstellungsraum, im hinteren Raum war die Graphikwerkstatt. Dort stand meine 150jahre alte Lithographie-Presse von Karl Krause aus Leipzig. Auf ihr druckte ich unter anderem meine Künstlerbücher in Handarbeit.

Litho-Steine aus dickem Sollnhofener Schieferkalk reihten sich in einer Ecke; unterarmgroße Walzen hingen in den Wandregalen. Dies alte Handwerk auszuüben war mir ein besonderes Anliegen und Freude zugleich. Das handgeschöpfte Büttenpapier hatte beim Blättern einen ganz eigenen Klang. Ein Genuss für jeden bibliophilen Sammler.

Durch widrige Umstände, wie Corona und dem Willen des Vermieters, die Räumlichkeiten nach 10 Jahren in Gestalt eines Steuerbüros anders zu nutzen, machte meine und unsere Zukunftspläne für weitere gemeinsame Ausstellungen zunichte. Es war ein schwerer Abschied!

Nun haben wir uns als Künstlergruppe wiedergefunden und stellen gemeinsam in den Räumen der GVV mbH aus, die uns das ermöglicht hat.

A. E. Steinhausen

www.akg-berlin.net

Wussten Sie schon,...

...was Sie bei einer Unfallversicherung beachten sollten?

Bei der Unfallversicherung gibt es eine exakte Definition, was ein versichertes Unfallereignis ist. „Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“ Jedes Wort ist hier wichtig.

So ist es kein versichertes Unfallereignis, wenn der Körper von innen geschädigt wird, z. B. durch versehentliches Trinken von Säure oder Gift. Bei Kindern oder in speziell vereinbarten Sonderbedingungen kann so etwas dagegen mitversichert sein. Es ist auch kein versicherter Unfall laut Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen, wenn jemand die Kontrolle über sein Kfz verliert, weil er während der Fahrt einen Herzinfarkt erleidet und danach durch den Zusammenstoß mit einem Baum sein Körper verletzt wird. Allerdings gilt als versicherter Unfall, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder bzw. Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Eine auf den individuellen Bedarf abgestimmte Unfallversicherung zu haben, macht durchaus Sinn. Wenn man zum Beispiel beruflich viel mit dem Auto fahren muss, also ein statistisch hohes Unfallrisiko hat, sollte man eine Unfallversicherung abschließen. Das gilt vor allem dann, wenn man aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen keine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen kann oder möchte. Dabei sollten Unfälle bei der Arbeit sowie bei privaten Aktivitäten rund um die Uhr weltweit versichert sein.

Die Hauptsache beim Unfallversicherungsschutz, sind finanzielle Leistungen bei Invalidität nach einem Unfall. Man vereinbart dabei eine Summe, welche nach dem Unfall prozentual je nach ärztlich festgestelltem Invaliditätsgrad des Körpers ausgezahlt wird. Mit diesem Geld könnte man zum Beispiel die Wohnung behindertengerecht ausbauen oder zum Teil einen Einkommensverlust ausgleichen. Dabei sollte die zu versichernde Person vor Abschluss des Vertrages versuchen einzuschätzen, welche Summe sie nach einem Unfall benötigen würde. Man kann auch zusätzlich eine Unfallrente vereinbaren. Diese wird meistens ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent monatlich für einen vereinbarten Zeitraum oder lebenslang gezahlt. Mitversicherte Kosten sind in der Regel Bergungskosten sowie Kosten für eine durch den Unfall medizinisch notwendig gewordene kosmetische Operation. Für beides werden bestimmte Maximalleistungen vereinbart.

Bergungskosten werden auch dann erstattet, wenn keine dauernde Invalidität durch den Unfall eintritt. Dabei werden die gegenüber der verunfallten Person erhobenen Gebühren bzw. Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich und privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten ersetzt. Solche Kosten werden auch dann schon ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war.

Im Unfallversicherungsvertrag kann die Zahlung von Unfall-Krankenhaus- oder Unfall-Krankentagegeld vereinbart werden. Auch dieses wird unabhängig davon gezahlt, ob eine Invalidität nach dem Unfall eintritt oder nicht.

Eine fast immer mitversicherte Position ist die Todesfallsumme, welche an Hinterbliebene ausgezahlt wird, wenn die verunfallte Person innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Unfallereignisses nachweislich an dessen Folgen verstirbt. Diese Summe sollte maximal im Bereich von zu erwartenden Bestattungskosten vereinbart werden. Höhere Summen zur Absicherung von Hinterbliebenen bietet eine

Risikolebensversicherung zum günstigeren Beitrag.

Beim Stichwort „Zeitpunkt“ kommen wir auf einen sehr wichtigen Passus in jedem Vertrag zur Unfallversicherung.

Melden Sie einen Unfall so schnell wie möglich an Ihre Unfallversicherung. Wenn die Vermutung besteht, dass Invaliditätsfolgen eintreten könnten, ziehen Sie auf jeden Fall einen Arzt/ eine Ärztin hinzu und befolgen Sie deren Anweisungen. Sollten Invaliditätsfolgen nach dem Unfall bleiben, dann müssen diese innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag eingetreten sein und in der Regel maximal nach weiteren drei Monaten ärztlich bescheinigt und dem Versicherer gemeldet werden. Diese Fristen darf kein Versicherter verstreichen lassen, sonst entfällt der Versicherungsschutz.

Frank Ullrich - GVV

Blick in den Gerichtssaal

Nachweis von Sturmschaden scheitert an Beweislage

Das ein Sturm der Windstärke 8 und mehr für Schäden an versicherten Sachen mit ursächlich ist, ist bereits nachgewiesen, wenn feststeht, dass am Schadenort ein Wind derartiger Stärke geweht hat und der Schaden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang damit eingetreten ist. Das hat das OLG Zweibrücken entschieden (1 U 181/19).

Geklagt hatte ein Gebäudebesitzer, dessen Gartenzaun bei einem Sturm zerstört worden war. Laut Versicherungsbedingungen gehört der Zaun als Grundstücksbestandteil zu den mit versicherten Sachen.

Zwischen dem Kläger und dem Versicherer war unstrittig, dass der Sturm die zeitlich letzte Ursache für den Sachschaden war. Auch die bedingungsgemäß geforderte Windstärke 8 wurde am Schadentag erreicht.

Der Versicherer bestritt dennoch seine Eintrittspflicht. Er behauptete nämlich, dass der Zaun so marode gewesen sei, dass er bereits durch den sich aufbauenden Sturm bei einer Windstärke 7 in die Brüche gegangen wäre.

Weil man sich nicht einigen konnte, landete der Fall vor Gericht. Dort erlitt der Gebäudebesitzer eine Niederlage.

Nach Überzeugung des Gerichts ist zwar der Nachweis, dass ein Sturm der Windstärke 8 für Schäden an versicherten Sachen mit ursächlich ist, bereits dann erbracht, wenn feststeht, dass am Schadenort ein Wind solcher Stärke geweht hat und ein Schaden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang damit eingetreten ist.

Könne ein Versicherer jedoch beweisen, dass der Schaden wegen schon zuvor vorhandener Substanzschäden bereits bei einer Windstärke 7 oder weniger eingetreten ist, so sei er nicht zur Regulierung des Schadens verpflichtet.
Denn andernfalls könne allein die zufällige Tatsache, dass ein Schaden bei einem Sturm der Windstärke 8 eintritt, die Leistungspflicht auslösen, auch wenn der Schaden auf Grund des schlechten Zustandes der versicherten Sache womöglich schon in der Anlaufphase bei weit geringeren Windstärken eintritt.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Sachverständiger, der vom Gericht bestellt worden war, bei einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass die aus Rundholz bestehenden Pfosten des Zauns mehr oder weniger vollständig verrottet waren.

Er kam zu dem Schluss, dass die Pfosten nicht mehr dazu in der Lage waren, einer Windbelastung der Stärke 7 standzuhalten. Das Gericht ging daher davon aus, dass der Zaun bereits umgekippt war, bevor der Wind die bedingungsgemäße Stärke 8 erreicht hatte. Das aber schließe eine Entschädigungspflicht des Versicherers aus.

Uwe Stock - GVV
Quelle: procontra

Leitfaden zum Umgang mit Datenpannen – Teil 2

Im Teil 1 unseres Leitfadens zum Umgang mit Datenpannen haben wir uns mit den Fragen beschäftigt, wann eine Datenpanne vorliegt und welche Vorkehrungen zur Vermeidung einer Datenpanne getroffen werden können. Im Teil 2 befassen wir uns mit dem Vorgehen bei Kenntnisnahme von einer Datenpanne: *Wie wird eine Datenpanne gemeldet und wie sollten die betroffenen Personen informiert werden?*

Vorgehen bei Kenntnisnahme von einer Datenpanne

© blende11.photo - stock.adobe.com

1. Schritt: Vornahme der Datenpannenmeldung

a) Meldefrist

Sofern eine Datenschutzverletzung bemerkt wurde und sich im Zuge der Ermittlung des Sachverhaltes sowie dessen Prüfung herausstellt, dass diese meldepflichtig ist (Kriterien vgl. Teil 1), muss deren Meldung nach Art. 33 Abs. 1 S. 2 DSGVO unverzüglich, d. h. innerhalb von 72 Stunden erfolgen. Die Frist beginnt mit der Feststellung bzw. mit der Kenntnisnahme der Datenschutzverletzung. Diese kann dann angenommen werden, wenn es nach Maßgabe der dem Verantwortlichen zugänglichen, objektiven Informationen und Erkenntnisse wahrscheinlicher ist, dass eine Datenpanne mit Bezug auf personenbezogene Daten eingetreten ist, als dass eine solche ausgeblieben ist. Hierbei sei auch darauf hingewiesen, dass eine bewusst pflichtwidrige Verweigerung der Kenntnisnahme der Datenschutzverletzung nicht geeignet ist, die Entstehung der Meldepflicht zu verhindern (Taeger/Gabel, DSGVO Art. 33 Rn. 41 und Rn. 14/16).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Vollständigkeit der Kenntnisnahme der Datenschutzverletzung nach Art. 33 Abs. 4 DSGVO keine Bedingung für die Vornahme der Meldung ist. Denn es besteht die Möglichkeit der schrittweisen Meldung. Da in der Praxis der relevante Sachverhalt selten **innerhalb von 72 Stunden** nach Kenntnisnahme vollständig ermittelt ist und eine Fristüberschreitung nachvollziehbar begründet werden muss, sollte zur Risikominimierung vom **Recht zur Vornahme einer schrittweisen Meldung** Gebrauch gemacht werden.

b) Form der Datenpannenmeldung

Eine besondere Form ist im Hinblick auf die Vornahme der Datenpannenmeldung nicht vorgeschrieben. Diese kann z. B. per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Bei einer postalischen Versendung der Meldung sollte ein etwaiger Zeitverlust infolge der Zustellung berücksichtigt werden. Ferner bieten die meisten Datenschutzaufsichtsbehörden auf ihren Internetseiten die **Möglichkeit zur Vornahme der Datenpannenmeldung über ein Online-Formular** an.

c) Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Datenpannenmeldung muss bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen. Dies ist i. d. R. diejenige Datenschutzaufsichtsbehörde in dem Bundesland, in welchem der Verantwortliche seinen Sitz (z. B. Unternehmenssitz) hat.

d) Inhalt der Datenpannenmeldung

Der Inhalt einer Datenpannenmeldung ergibt sich aus

© fotohansel – stock.adobe.com

Art. 33 Abs. 3 DSGVO:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (z. B. Datenverlust), soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze (z. B. es sind Datensätze von ungefähr 200 Mitarbeitenden und 50 Kunden betroffen, darunter Anzahl x besonders schützenswerte Daten);
- den Namen und die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (z. B. Identitätsdiebstahl oder -betrug);

- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen (z. B. Anwendung eines Verfahrens zur Datenwiederherstellung bei Datenverlust).

Hierbei empfiehlt sich insbesondere die **Nutzung des jeweiligen Online-Formulars** (sofern angeboten) zur Meldung der Datenpanne auf der Internetseite der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, da i. d. R. die dort vorhandenen Fragen den gesetzlichen Inhalt einer Datenpannenmeldung abbilden.

e) Dokumentationspflicht
Nach Art. 33 Abs. 5 DSGVO ist der Verantwortliche zur Dokumentation der Datenpanne verpflichtet. Die Dokumentationspflicht lehnt sich in inhaltlicher Hinsicht an den Inhalt der Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO an. Jedoch kann die Dokumentationspflicht im Einzelfall auch mehr Informationen umfassen. So kann es unter Umständen auch notwendig sein, die Ursache der Datenschutzverletzung oder möglicherweise involvierte interne oder externe Personen zu erfassen.

2. Schritt: Benachrichtigung der betroffenen Personen

a) Voraussetzungen für das Bestehen einer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen
Zusätzlich zur Meldung bei der Aufsichtsbehörde muss der Verantwortliche in bestimmten Fällen auch die betroffenen Personen informieren. Die Informationspflicht nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO besteht, wenn die Datenpanne „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ zur Folge hat. Im Gegensatz zu Art. 33 setzt Art. 34 also nicht nur ein Risiko, sondern ein hohes Risiko voraus („Data-Breach-Meldungen nach Art. 33 DSGVO“ des HmbBfDI, S. 3). Ein hohes Risiko ist i. d. R. dann anzunehmen, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) oder Finanzdaten (z. B. IBAN, Kreditkartennummer etc.) von der Datenpanne betroffen sind.

b) Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht
Die Pflicht zur (individuellen) Benachrichtigung der Betroffenen besteht nicht ausnahmslos. Nach Art. 34 Abs. 3 DSGVO besteht in folgenden Fällen keine Pflicht des Verantwortlichen zur Benachrichtigung:

- Wenn bereits im Vorfeld seitens des Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, durch die ein Zugang zu den personenbezogenen Daten ausgeschlossen ist (z. B. Verschlüsselung),
- Wenn durch nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen sichergestellt ist, dass, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht mehr besteht (z. B. durch Wiederherstellung von ge-

löschten Daten oder durch eine Remotelöschung bei entwendeten mobilen Endgeräten).

Ferner sieht Art. 34 Abs. 3 DSGVO noch eine Erleichterung im Hinblick auf die Erfüllung der Benachrichtigungspflicht dahingehend vor, dass bei einem unverhältnismäßigen Aufwand (z. B. große Anzahl von Betroffenen oder der Verantwortliche verfügt nicht über die Kontaktdaten der Betroffenen) die Benachrichtigung der Betroffenen auch über eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Benachrichtigung der Mitarbeitenden in einem internen Rundschreiben, Benachrichtigung mittels Printmedien oder über die eigene Internetseite) erfolgen kann. Allerdings sollte hierbei berücksichtigt werden, dass eine flächendeckende Benachrichtigung der Betroffenen auch zu einem größeren Imageschaden für den Verantwortlichen führen kann. Somit sollte bereits im Vorfeld geprüft werden, ob eine öffentliche Bekanntmachung zur Benachrichtigung der Betroffenen (bei Vorliegen der Voraussetzungen) sinnvoll ist.

c) Inhalt der Benachrichtigung

Der Inhalt der Benachrichtigung der Betroffenen ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 DSGVO:

- der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Stelle für weitere Informationen,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- eine Beschreibung bereits ergriffener und zu empfehlender „Selbstschutzmaßnahmen“.

Wichtig ist dabei, dass die Benachrichtigung in einer klaren und einfachen Sprache verfasst und so gestaltet ist, dass der Betroffene deren Inhalt ohne Schwierigkeiten zur Kenntnis nehmen kann. Juristische Fachtermini sollten daher dort vermieden werden und es sollte eine möglichst übersichtliche Gestaltung der Benachrichtigung erfolgen.

d) Form und Frist der Benachrichtigung

Wie die Benachrichtigung des Betroffenen im Normalfall zu erfolgen hat, ist in der DSGVO nicht ausdrücklich geregelt. Aus Gründen der Nachweisbarkeit ist jedoch eine mündliche, undokumentierte Benachrichtigung in der Praxis nicht empfehlenswert (Taeger/Gabel, DSGVO, Art. 34 Rn. 30).

Daher sollte die Benachrichtigung der Betroffenen z. B. per Brief, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Die Benachrichtigung der Betroffenen muss zudem unverzüglich erfolgen. Jedoch muss die Frist hier großzügiger bemessen werden (Paal/Pauli, DSGVO, Art. 34 Rn. 33), da Art. 34 DSGVO – im Gegensatz zu Art. 33 DSGVO – keine starre Zeitvorgabe i. H. v. 72 Stunden enthält. Aber auch hier gilt, dass lediglich eine möglichst zeitnahe Benachrichtigung der Betroffenen als rechtssicher angesehen werden kann.

Fazit zum Umgang mit einer Datenpanne

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass durch den richtigen Umgang mit einer Datenpanne etwaige daraus resultierende negative Folgen (z. B. Bußgeld, Schadensersatz, Imageverlust) erheblich begrenzt werden können. Dennoch sollten entsprechende Maßnahmen, insbesondere **regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden** im Datenschutzrecht und die **Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM)**, getroffen werden, mit denen bereits das Risiko einer Datenpanne minimiert bzw. ausgeschlossen werden kann.

Michael Frömming, Volljurist
Berater Datenschutz

Der Artikel wurde veröffentlich auf: https://www.datenschutz-notizen.de/leitfaden-zum-umgang-mit-datenpannen-teil-2-1133293/

Absperrventile müssen regelmäßig betätigt werden

© Robert Kneschke – stock.adobe.com

Als die Küche einer frisch renovierten Eigentumswohnung beinahe fertiggestellt war, kam es zum Schaden: Vor der Montage der Spülbeckenarmatur löste sich am Warmwassereckventil beim Schließen der Ventiloberkopf vom Gehäuse, und Wasser begann herauszuspritzen.

Von der Küche aus ließ sich das Wasser nun nicht mehr abstellen. Die nächste Möglichkeit, die Schadenausweitung zu stoppen, lag im Keller. Doch bis das Absperrventil dort überhaupt gefunden wurde, war in der Wohnung bereits ein umfangreicher Wasserschaden entstanden.

Inspektion gehört zum Betrieb

Um einen Leitungswasserschaden zu begrenzen, muss die Wasserzufuhr bei Entdeckung der Leckage so schnell wie möglich abgestellt werden. Dafür ist es notwendig, dass die Absperrventile funktionstüchtig sind – und dass man überhaupt weiß, wo sich die entsprechende Armatur befindet.

© Saje – stock.adobe.com

Hersteller weisen gewöhnlich in den Gebrauchsanleitungen darauf hin, jede Armatur regelmäßig zu betätigen und auf ihre Funktion zu prüfen. Auch in der hierfür gültigen Norm DIN EN 806-5, „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen: Wartung und Betrieb“, ist die regelmäßige Inspektion durch den Betreiber festgehalten. Was die Häufigkeit der Inspektion betrifft, gibt die Norm für die meisten Bestandteile der Trinkwasserinstallation ein Intervall von sechs Monaten oder einem Jahr vor.

„In Regionen mit sehr hartem Wasser kann es allerdings sinnvoll sein, die Gängigkeit der Armaturen häufiger zu prüfen“, sagt Dr. Thorsten Pfullmann, der im IFS die Fachverantwortung für die Untersuchung von Leitungswasserschäden trägt. Mit der Inspektion ist im Fall von Absperrarmaturen lediglich gemeint, sie einmal zu schließen und wieder zu öffnen, um zu sehen, ob die Armatur gängig ist. Sind Schäden erkennbar – zum Beispiel Korrosionsspuren oder Schwergängigkeit – sollte die Wartung durch eine Fachkraft veranlasst werden. (is)

Quelle: © Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e.V. (IFS)

https://www.ifs-ev.org/absperrventile-muessen-regelmaessig-betaetigt-werden/

Darf ich mich vorstellen

Hallo,

mein Name ist Yusuf Corman und ich bin seit dem 16.11.2022 ein weiterer Ansprechpartner im Team der GVV und freue mich Sie bald kennenlernen zu dürfen.

Nach meiner erfolgreich bestandenen allgemeinen Hochschulreife habe ich mich zunächst für ein technisches Studium im Bereich Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft interessiert und angemeldet. Hier ist mir sehr schnell aufgefallen, dass ich sehr gerne die Theorie in der Praxis umsetzen mag und dies für mich unabdingbar ist für ein erfolgreiches Lernen. Aus diesem Grund habe ich mich früh dazu entschieden, das Studium nicht weiter fortzuführen und fing an, nach einer Ausbildung mit mehr Praxisinhalten zu suchen.

Somit habe ich per 01.08.2019 erfolgreich eine Ausbildung zum Bankkaufmann begonnen und im Verlauf dessen Anfang 2022 erfolgreich meine IHK-Prüfung absolviert. Während meiner Ausbildung habe ich gemerkt, wie wichtig und individuell der Kundenkontakt ist

und war während meiner Beratungen im regen Austausch mit Kunden. Mein Wissen und meine Beratungskompetenz zu den Bankprodukten, wie zum Beispiel Girokonto oder Sparbuch konnte ich in den Kundengesprächen und durch fördernde Seminare meiner Bankenfiliale weiterentwickeln. Neben der Beschaffung von liquiden Mitteln sowie der Erfüllung von Wünschen der Kunden gehörte auch die Absicherung der persönlichen Lebensstandards zu meinem Aufgabenfeld, um Kunden vor finanziellen Einbrüchen sowohl in der Gegenwart als auch in Zukunft zu schützen.

Ich habe vielerlei Wissen erlangt und durfte zum Beispiel auch in der Zentrale meiner Bank Einsicht in viele weitere Abteilungen erlangen. Ich erhielt Eindrücke zu allen Prozessen, die im Hintergrund laufen und erfuhr wie die Anliegen meiner Kunden bearbeitet und vor allem gelöst wurden, was für mich höchste Priorität hat.

Im Bewerbungsgespräch bei der GVV haben mich nicht nur der Fokus auf Beratung und vor allem individuelle Betreuung der Kunden, sondern auch das Arbeiten in einem kleinen und festen Team sowie der fast familiäre Umgang untereinander überzeugt.

Ich freue mich nun ein weiterer Teil des Teams zu sein und die GVV in Ihrem Wachstum zu unterstützen.

Ich bin bereits sehr gespannt auf viele Gespräche mit Ihnen und auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Yusuf Corman – GVV

Unsere Veranstaltungstermine für 2023 finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://gvv-berlin.de/infos-aktuelles/veranstaltungen

Veranstaltungen 2023 der GVV

18. Januar	Neujahrsempfang mit Vernissage
24. Mai	Gesellschafterversammlung Ringhotel Schorfheide
07. Juni	Regionaltagung Landgut Stober in Nauen
21./22. September	Jahrestagung Hotel Neptun Warnemünde
08. November	Versicherungsschulung in Berlin
07. Dezember	Seniorentreffen in Potsdam

Zu guter Letzt….

Nach 20 Jahren noch einmal danke an Gesellschafter, Kunden und die GVV-Mannschaft.

Am 01. August 2002 absolvierte ich meinen ersten Arbeitstag bei der GVV mbH, einem Versicherungsmakler, wie ich auch als gelernter Versicherungskaufmann bis dahin noch keinen vergleichbaren kennengelernt hatte.

Geschäftsführung und vor allem der damalige Prokurist haben mich im Interesse der GVV mbH vor der Einstellung wirklich gründlich geprüft. Ich hatte drei sehr lange Bewerbungsgespräche innerhalb von vier Wochen. Ich durfte als Test sogar Hausaufgaben erledigen, die dann bewertet wurden. Es waren umfangreiche Vergleichsanalysen zwischen Angeboten verschiedener Versicherer für die Wohngebäude- und Haftpflichtversicherung von Wohnungsunternehmen – alles natürlich zum Wohle unserer Kunden und Gesellschafter.

Die Aufgaben hatte ich wohl recht ordentlich erledigt. Denn endlich war ich selbst mittendrin in der praktischen Verwirklichung des Spagates zwischen Wirtschaftsunternehmen und „gemeinsam stärker“.

In „meiner“ ersten Gesellschafterversammlung der GVV mbH trat ich vor die Mitglieder und dankte diesen ganz bewusst von Herzen für

die Bereitstellung meines neuen besonderen Arbeitsplatzes.

Heute nach ca. 20 Jahren weiß ich, dass dieser Dank auf jeden Fall berechtigt war. Ich hatte einen erfüllenden „Job“ mit Kontakt zu interessanten Menschen aus der Wohnungswirtschaft sowie zu wunderbaren Kolleginnen und Kollegen.

Es war eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Zusätzlich zur Hauptaufgabe Versicherungsvermittlung haben wir viele gute Veranstaltungen organisiert und durchgeführt, Fachvorträge gehalten sowie Artikel für unsere Kundenzeitung RUNDBRIEF erarbeitet. Ich habe täglich - fast stündlich - fachlich und menschlich hinzugelernt. Und das alles hat mir auch noch Spaß gemacht.

Ab dem 01. Dezember 2022 bin ich Regelaltersrentner. Ich freue mich auf diesen neuen Lebensabschnitt. Aber sicher werde ich immer wieder mit einem lachenden und einem weinenden Auge auf die Jahre seit 2002 zurückschauen und an alle die Menschen denken, mit denen ich gern zu tun hatte.

Insofern also nun nach 20 Jahren wieder mein Dank an Gesellschafter, Kunden und an meine Mitstreiter/innen am Arbeitsplatz. Ich verabschiede mich in den Ruhestand und wünsche allen gute Gesundheit sowie mindestens eine ebenso gute Zeit bei der Arbeit wie ich sie haben durfte.

Herzlichst
Frank Ullrich

Impressum:
GVV - Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH
Landsberger Straße 262, Haus J
12623 Berlin
Redaktion: Gerd Helmig

Telefon: 030/24 31 06-0
E-Mail: info@gvv-berlin.de • www.gvv-berlin.de